

Sitzung vom 1. Juli 1998

1495. Dringliche Interpellation (Auflagen für bosnische Jugendliche in Ausbildung)

Kantonsrat Thomas Müller, Stäfa, und Kantonsrätin Anjuska Weil, Zürich, haben am 15. Juni 1998 folgende Interpellation eingereicht:

Laut Aussagen des Leiters des Sektors 2 der Abteilung Massnahmen und Vollzug der Fremdenpolizei gilt als Voraussetzung zur Behandlung der Gesuche um Fristerstreckung des Aufenthaltes der jugendlichen Bosnier/innen in Ausbildung, dass deren Eltern die Schweiz bis zum 31. Juli 1998 verlassen haben müssen.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen, um deren Beantwortung wir den Regierungsrat bitten:

1. Entspricht diese Darstellung tatsächlich der Absicht der Polizeidirektion?
2. Falls ja, wie stellt sich der Regierungsrat dazu, dass mit diesem Vorgehen Familienmitglieder in schwerwiegender Weise gegeneinander ausgespielt würden?
3. Teilt der Regierungsrat unsere Überzeugung, dass eine solche Praxis, welche Eltern und ihre Kinder zwangsläufig in eine existentielle Konfliktsituation drängt, eines Rechtsstaates unwürdig wäre?

Begründung:

Die Zukunft Jugendlicher gegen jene ihrer Eltern auszuspielen, ist menschlich unhaltbar. Die Verfahren um Erstreckung der Ausreisefrist von Jugendlichen und ihren Familien müssen unabhängig voneinander geführt werden. Auch andere Familienmitglieder können sich in einer Situation befinden, welche die Geltendmachung eines Härtefalles erfordern würde, so z.B. alleinerziehende Mütter ohne Beziehungsnetz und traumatisierte oder politisch bedrohte Personen.

Sollte der Kanton Zürich tatsächlich eine solche Ausreiseverpflichtung von sämtlichen Angehörigen der Jugendlichen in Ausbildung verlangen, käme dies der Forderung nach einem Verzicht auf Geltendmachung ihrer eigenen Härtefallsituation gleich, was nicht gebilligt werden kann.

Die Interpellation wurde vom Kantonsrat dringlich erklärt.

Auf Antrag der Direktion der Polizei

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die dringlich erklärte Interpellation Thomas Müller, Stäfa, und Anjuska Weil, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

In Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 61/1998 wurde ausgeführt, dass bosnische Jugendliche ihre Ausbildung, die vor Aufhebung der Aktion Bosnien im Jahre 1996 begonnen wurde, beenden können. Als Bedingung wurde u.a. gestellt, dass die im Rahmen der Aktion Bosnien anwesenden Angehörigen der in Ausbildung stehenden Person die Schweiz fristgerecht zu verlassen haben.

Diese Bedingung bedeutet indessen nicht, dass ein Gesuch erst dann behandelt und der weitere Verbleib der in Ausbildung stehenden Person erst dann geregelt wird, wenn die Angehörigen bereits ausgereist sind. Die in der Interpellation wiedergegebene Aussage eines Vertreters der Fremdenpolizei beruht diesbezüglich auf einem Missverständnis und trifft so nicht zu. Vielmehr gilt, dass die Angehörigen der in Ausbildung stehenden Person schriftlich zu bestätigen haben, dass sie ihrer Ausreiseverpflichtung selbständig nachkommen werden. Machen sie jedoch für sich selber eine Notlage geltend und haben sie deshalb bereits ein Gesuch um weiteren Verbleib eingereicht, wird auf eine Ausreiseverpflichtung jedenfalls bis zum Entscheid über dieses Gesuch verzichtet. Die Angehörigen der in Ausbildung stehenden Person brauchen deshalb in keiner Weise auf die Geltendmachung ihrer eigenen Situation zu verzichten. Sie haben diesfalls lediglich zu bestätigen, dass sie sich bei abschlägigem Entscheid über ihr eigenes Gesuch der ihnen auferlegten Ausreiseverpflichtung selbständig unterziehen werden. Wie in der Stellungnahme zum Postulat KR-Nr. 189/1998 dargelegt wird, kann ein solches Gesuch je nach Inhalt Gegenstand eines Verfahrens vor den kantonalen oder vor den eidgenössischen Behörden sein. Die Behandlung dieser Gesuche im Einzelfall kann dabei auch zur Folge haben, dass aufgrund der Situation und der

Beziehungen unter den Angehörigen Personen der weitere Aufenthalt gewährt wird, obwohl sie für sich allein betrachtet das Land zu verlassen hätten.

Das in der Interpellation Dargestellte entspricht deshalb nicht den tatsächlichen Gegebenheiten.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrats und des Regierungsrats und an die Direktion der Polizei.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi